jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1968/5/2 1815/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1968

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §4;

1. BewG 1955 § 4 heute
2. BewG 1955 § 4 gültig ab 30.07.1955

Beachte

y11163;

Rechtssatz

Die Auflage, eine Subvention im Falle einer widmungswidrigen Verwendung zurückzuzahlen, ist eine aufschiebend bedingte Last, wenn der Subventionsbetrag in das Betriebsvermögen eingeflossen ist.

*

E 2.5.1968, 1815/67 #1;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001815.X01

Im RIS seit

14.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at